

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Februar 1951.

214/J

A n f r a g e

der Abg. P r o k s c h , W e i k h a r t , A s t l , D r a x l e r
und Genossen

an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
betreffend Deckung des Benzinschleichhandels durch den Fachverband der
Garagen und Tankstellenunternehmungen.

Die Öffentlichkeit hat es seinerzeit mit Genugtuung begrüsst, als durch eine Aussendung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bekannt wurde, dass das Bundesministerium umfangreichen Bezinschiebungen auf die Spur gekommen sei und mit entsprechenden Massnahmen gegen die Gesetzesübertreter vorzugehen beabsichtige. Umso überraschender wirkte es aber, als durch eine Aussendung in jüngster Zeit mitgeteilt wurde, dass eine Verfolgung wegen Verjährung nicht stattfinden könne. Als besonders empörend und mit Sinn und Bestimmung des Handelskammergesetzes im Widerspruch stehend empfinden es jedoch die rechtlich denkenden und redlich handelnden Bevölkerungsschichten, wenn der offizielle Fachverband diese Vorgangsweise in aller Öffentlichkeit nicht nur deckt, sondern geradezu entschuldigt. In der in der Tageszeitung des ÖVP-Wirtschaftsbundes "Neue Wiener Tageszeitung" vom 4. II. 1951 veröffentlichten Stellungnahme dieses Fachverbandes der Handelskammer heisst es: "Tatsächlich war die Lage am Treibstoffmarkt in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres so, dass man berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die offizielle Aufhebung der Bewirtschaftung unmittelbar bevorstehe. Es war klar, dass die Tankstellen unter solchen Voraussetzungen ihre Kunden nicht schikanös behandeln konnten, wenn sie ihre Marken oft von den Verteilungsstellen statt am Monatsanfang erst gegen Mitte oder Ende des Monats erhielten. Zudem hatten sich die mit Sicherheit erwarteten Importe infolge des Umschwunges der Weltlage immer weiter verzögert. Als sie dann endlich anstatt ab Juni erst ab November zur Abwicklung gelangten, waren die Markenschulden zum grössten Teil schon eingefroren. Auf diese Weise ergaben sich anlässlich einer ad hoc vorgenommenen Bestandsaufnahme Fehlbeträge von Marken bei fast allen Tankstellen."

Später heisst es dann: "Was die 'Überprofite' betrifft, so werden die Finanzämter viel eher 'Unterprofite' vorfinden, welche dadurch entstanden, dass die Tankstellen, die wirklich im Sommer ihren Kunden und dem Fremden-

verkehr in optimistischer Weise einige Liter Benzin im voraus ohne Marken abgegeben oder die Marken nur geliehen haben, alle möglichen Opfer bringen müssen, um die fehlenden Marken wieder beizubringen."

Was ergibt sich aus dieser Stellungnahme?

Der genannte Fachverband ist nicht im geringsten gesonnen, den Trennungsstrich zwischen den redlichen Tankstellenbesitzern und -führern und den Schleichhändlern zu ziehen, sondern macht sich zum Anwalt der Bezinschleikhändler. Gleichzeitig gibt er den Schuldigen den Rat, sich gegen eine allfällige Verfolgung dadurch zu schützen, dass sie entgegen der Verteilungsordnung Bezugsmarken erwerben, ohne die Ware zu liefern. Die gleichen Funktionen der Handelskammer bezeichnen es jedoch als das unentziehbare Recht ihrer Fachorganisationen, die Verteilung von gelenkten Waren durchzuführen und damit eine Vertrauensstellung gegenüber den staatlichen Behörden einerseits und den redlich handelnden Fachgruppenmitgliedern andererseits einzunehmen.

Diese Stellungnahme des Fachverbandes der Garagen- und Tankstellenunternehmungen beweist überzeugend, dass man Organisationen der Handelskammer nicht mit Lenkungsaufgaben betrauen kann, da sie wenig Gewähr für eine vertrauenswürdige Gebarung bieten.

Die Veröffentlichung des genannten Fachverbandes, die einer Begünstigung neuer Übertretungen der Bewirtschaftungsvorschriften gleichkommt, stellt nach Auffassung der Anfrager auch eine Verletzung der im Handelskammergesetz vorgesehenen Pflichten dar.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, gegenüber dem Fachverband der Garagen- und Tankstellenunternehmungen die im § 68 Handelskammergesetz vorgesehene Sorge für die gesetzmässige Führung der Geschäfte wahrzunehmen?
